

23.047 s Kartellgesetz (KG). Änderung (Differenzen)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates

vom 24. Mai 2023

vom 11. Juni 2024

vom 4. Juni 2025

vom 28. August 2025

*Zustimmung zum Beschluss des
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über Kartelle und andere
Wettbewerbsbe-
schränkungen
(Kartellgesetz, KG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 24. Mai 2023¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 1463

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

|

Das Kartellgesetz vom
6. Oktober 1995² wird wie
folgt geändert:

Art. 5 Unzulässige Wettbewerbsabreden

Art. 5 Abs. 1^{bis}

Art. 5

Art. 5

Art. 5

¹ Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

Mehrheit

Minderheit I (Burkart, Michel Matthias, Regazzi, Schwander)

Minderheit II (Ettlin Erich, Hegglin Peter, Michel Matthias, Regazzi, Schwander)

^{1bis} Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung sind sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

^{1bis} *Streichen*

^{1bis} Die Erheblichkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung wird einzelfallweise in einer Gesamtbeurteilung anhand qualitativer Elemente in Form von Erfahrungswerten und quantitativer Elemente in Form von den konkreten Umständen auf dem relevanten Markt geprüft.

^{1bis} *Festhalten*

^{1bis} *Gemäss Nationalrat*

^{1bis} *Festhalten
(siehe Abs. 2 Bst. b)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

² Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

- a. notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller zu nutzen; und
- b. den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

³ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;

² ...

Mehrheit**Minderheit II (Ettlin Erich, ...)**

b. ...

... Wettbewerb zu beseitigen. Dies wird einzelfallweise in einer Gesamtbeurteilung anhand qualitativer und quantitativer Kriterien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auf dem relevanten Markt geprüft.

(siehe Abs. 1^{bis})

³ ...

³ ...

- a. Abreden über Mindest- oder Festpreise für Verträge mit Dritten;

- a. *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
b. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen; c. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern. ⁴ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.				
Art. 6 Gerechtfertigte Arten von Wettbewerbsabreden ¹ In Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen können die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Dabei werden insbesondere die folgenden Abreden in Betracht gezogen. a. Abreden über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung;		Art. 6	Art. 6	Art. 6

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- b. Abreden über die Spezialisierung und Rationalisierung, einschliesslich diesbezügliche Abreden über den Gebrauch von Kalkulationshilfen;
- c. Abreden über den ausschliesslichen Bezug oder Absatz bestimmter Waren oder Leistungen;
- d. Abreden über die ausschliessliche Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums;
- e. Abreden mit dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sofern sie nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen.

² Verordnungen und allgemeine Bekanntmachungen können auch besondere Kooperationsformen in einzelnen Wirtschaftszweigen, namentlich Abreden über die rationale Umsetzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Kunden oder Anlegern im Bereich der Finanzdienstleistungen, als in der Regel gerechtfertigte Wettbewerbsabreden bezeichnen.

³ Allgemeine Bekanntmachungen werden von der Wettbewerbskommission im Bundesblatt veröffentlicht. Verordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden vom Bundesrat erlassen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates****Mehrheit****Minderheit** (Regazzi, Hegglin
Peter, Michel Matthias,
Sommaruga Carlo)⁴ *Streichen**(siehe Art. 8a)*

⁴ Durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind Abreden im Bereich der Ligen mit professionellem Spielbetrieb, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der an den Ligen teilnehmenden Clubs sicherstellen, indem sie z.B. die Gesamtausgaben oder Teile davon (namentlich die Brutto-Lohnkosten) begrenzen.

⁴ *Streichen*

Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen

¹ Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);
- b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

*Art. 7**Art. 7*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
- d. die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- e. die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
- f. die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen;
- g. die Einschränkung der Möglichkeit der Nachfrager, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen.

³ Die Missbräuchlichkeit der Verhaltensweisen ist einzelfallweise in einer Gesamtbeurteilung anhand von Erfahrungswerten und den konkreten Umständen auf dem Markt zu prüfen.

³ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

Mehrheit

Minderheit (Regazzi, ...)

Art. 8a Begrenzung der
Lohnkosten von
Sportklubs

Wettbewerbsabreden zwi-
schen Sportklubs und Verhal-
tensweisen marktbeherrschen-
der oder relativ marktmächti-
ger Organisatoren von Sportli-
gen betreffend die Begrenzung
der Lohnkosten sind zulässig,
sofern sie geeignet sind, den
Spielbetrieb der Sportligen
sicherzustellen.

(siehe Art. 6 Abs. 4)